

## **BEKANNTMACHUNG**

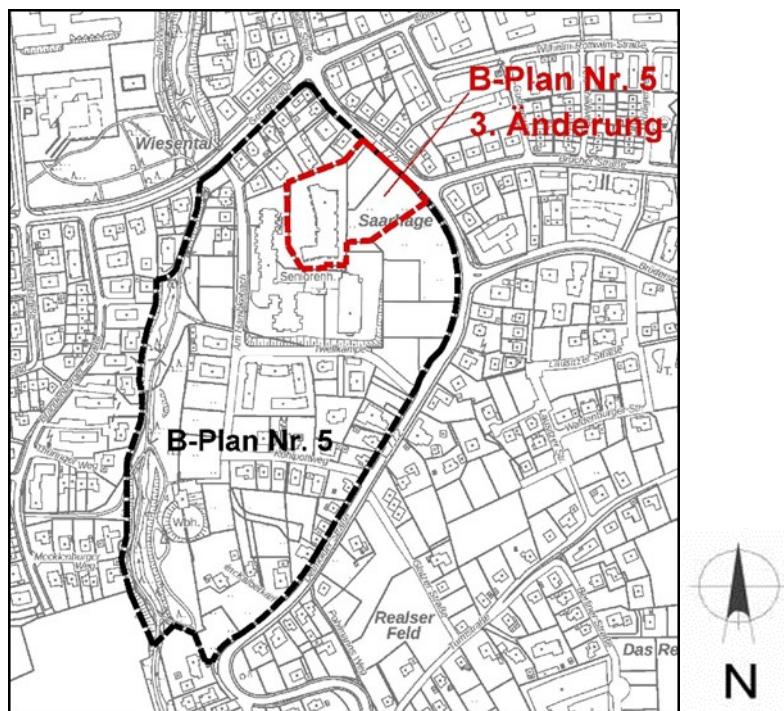
### **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ der Stadt Bad Oeynhausen**

#### **- Öffentliche Auslegung -**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Wesentliches Ziel der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Löschgruppen Bad Oeynhausen und Lohe, die zur Stärkung der Verfügbarkeit zu einer Einheit an einem neuen Standort zusammengelegt werden sollen, zu schaffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“, Grundlage DGK

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 den Inhalten des vorgestellten Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt beschlossen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des vorgestellten Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

„Am Hambkebach“ und den Entwurf öffentlich auszulegen sowie gemäß § 4a BauGB gleichzeitig die Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

### **20.12.2021 bis einschließlich 28.01.2022**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13a Abs. 3 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das Verfassen eines Umweltberichts sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ unberücksichtigt bleiben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.10.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hambkebach“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 27.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 29.11.2021

Stadt Bad Oeynhausen  
Der Bürgermeister

gez. Lars Bökenkröger